

Anhang.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen.

1. Ablehnung der verfallenen Fürsorge, grundlos. Die nachstehenden Folgen einer solchen treten auch dann ein, wenn der Hülfserbittige erfolglos verstorben ist. Die Hilfe des zu verfallener Unterstützungspflicht verpflichteten Armenverbandes anzurufen ist dann einem andern Armenverbande zur Last gefallen ist 301.
2. Aufenthalt, gemäßigter. Ob Familienmitglieder an dem Wohnorte der Angehörigen ihrem beruflichen Aufenthalt beizubehalten, wenn sie anderswärts arbeitslos sind? 54. 132.
3. Ausländer. So lange ein solcher seinen Aufenthalt im Inlande hat, ohne daß die Behörden von ihrem Ausweisungsbefugnisse Gebrauch machen, äußert dieser Aufenthalt sich hinsichtlich des Zuwanderungsunterstützungsrechtes nach gesetzlichem Landesrecht dieselben rechtlichen Wirkungen wie bei einem Inländer 52.
4. Verdienungsstellen, welche ein Armenverband nachträglich übernimmt, bezüglich derjenigen vergütet, der, ohne dazu verpflichtet zu sein, für die Verdienungsstellen vorerwähnten Armenverbandes, sind von dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande nicht zu erstatten 196.
5. Erwerbserwerb. Wenn der Beweis des Ruheens derselben in Folge öffentlicher Unterstützung obliegt? 31.
6. Fristenkaut. Wie lange derselbe ruht, wenn mehrere einzelne Unterstützungen in Krankheitsfällen gewährt werden? 31.
7. Gelübde. Zum Gelübde nicht Personen nicht, welche zur Unterstützung in einem Gewerbebetriebe angenommen sind 68.
8. Gewerbebetriebe. Pflanzbetriebe sind nicht zu den Gewerbebetrieben eines Ortsbundes 65.
9. Heimathlosigkeit, Hülfserbittiger. Für einen solchen, aus einer Straf-, Krankheits-, Verwundungs- oder Gefangenschaft Entlassenen hat der Landarmenverband des Bezirks, aus welchem

die Entlassung erfolgt, auch dann zu sorgen, wenn öffentliche Armenpflege nicht gerade bei oder unmittelbar nach der Entlassung in Anspruch genommen worden ist 5.

10. Hülfserbittiger, nur nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen 4.
11. — Ort des Eintritts derselben 194.
12. — wie dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Unterstützungsbedürfnis aus Anlaß der Erfüllung einer civilrechtlichen Verbindlichkeit hervorgeht 116.
13. Krankenpflege nimmt den Charakter der Armenpflege nicht ohne weiteres an, wenn sich hinterher herausstellt, daß die Kosten aus Privatmitteln nicht gedeckt werden können 320.
14. Todtselbst, über die Befreiung der in §. 46 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 genannten Vergehens 197.
15. Reifeunterstützungen, Nichterstattung derselben 53.
16. Theilzahlung. Inwiefern solche dem fürsorgepflichtigen Armenverbande zu gute geht, wenn sie dem vorläufig unterstützten Armenverbande für Rechnung des Unterstützten nachträglich geleistet wird 116.
17. Uebernahme eines Hülfserbittigen. Ungerechtfertigt Vergebung derselben durch den fürsorgepflichtigen Armenverband ist ohne Einfluß auf die Höhe der vom demselben zu erstattenden Verpflegungskosten 133.
18. Vereinbarungen der Armenverbände, durch welche die Höhe der zu erstattenden Verpflegungskosten abweichend von dem bestehenden Satze im voraus geregelt wird, sind von den Bezirksbehörden in Anwesenheit bei der Festsetzung des Betrages der Geldunterstützung nicht zu berücksichtigen 302.
19. Ueberzahlungskosten. Die Kosten verfallener Ueberzahlung eines ankommenden schulpflichtigen Hülfserbittigen sind als Armenpflegekosten erstattungsfähig 319.